

Verbandsgemeinde Wachenheim a. d. Weinstraße

Verbandsangehörige Ortsgemeinden:
Ellerstadt, Friedelsheim, Gönnheim und Stadt Wachenheim a.d. Weinstraße



Allgemeinverfügung Burg- und Weinfest 2026

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Verbandsgemeinde Wachenheim folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Burg- und Weinfestes in Wachenheim an der Weinstraße ist es in der Zeit von
Freitag, 12.06.2026, 15.00 Uhr bis
Montag, 15.06.2026, 6.00 Uhr sowie von
Donnerstag, 18.06.2026, 15.00 Uhr bis
Montag, 22.06.2026, 6.00 Uhr

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum mitgebrachte alkoholische Getränke, insbesondere Spirituosen (branntweinhaltige Getränke) mitzuführen und/oder zu verzehren und Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) mitzuführen.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:

Rathausplatz, Marktplatz, Weinstraße von Ortseingang aus Forst kommend bis Einmündung Langgasse, Mühlgasse, Mittelgasse, Langgasse, Grabenstraße, Bleichstraße, Raiffeisenstraße von Einmündung Bleichstraße bis Einmündung Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von der Weinstraße bis zur Einmündung

Raiffeisenstraße, Ringstraße, Burgstraße, Schlossgasse, Blumenweg, Gartenweg, Stadtmauerpfad, Im Böhlig, Am Anger, Am Hauenstein, Roter-Turm-Weg.

Dabei sind die aufgezählten, die zu querenden und die von den genannten Straßen abgehenden Straßen, sowie kleinere nicht namentlich aufgeführte Straßen und Pfade im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten verboten ist:
 - Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
4. Das Verbot für den Verzehr von Spirituosen gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren öfter dazu gekommen, dass sich bestimmte Besuchergruppen mit selbst mitgebrachten alkoholischen Getränken - oft auch hochprozentigen alkoholischen Getränken- auf dem Burg- und Weinfest verköstigt haben und die leeren Flaschen dann im öffentlichen Raum entsorgt wurden. In der Vergangenheit musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen eine Vielzahl von zerbrochenen Falschen aufzufinden waren, die nicht auf dem Burg- und Weinfest zu erwerben waren. Dies stellt eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Passanten und Festbesucher dar, besonders gefährdet sind hier Kinder und Radfahrer, sowie die dort ausgeführten Hunde.

Weiter führt der Konsum insbesondere von höherprozentigem Alkohol, sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten wodurch die Gefahr für gewalttätige Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen auf den Veranstaltungsflächen und in deren Nahbereich steigt. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr insbesondere von hochprozentigem Alkohol zu beschränken.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen auf dem Festgelände kontrolliert und ggfls. durchgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbots bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Scherpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierende Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot ist auf § 9 POG gestützt. Demnach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht hier. Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis den Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke auch in erheblichem Umfang in Geschäften, um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Burg- und Weinfestes und dessen näherer Umgebung zu konsumieren.

Das Verbot soll auch ohne ein explizites Glasverbot dabei helfen, die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten, Festbesuchern und Hunden zu mindern. Aber auch die Gefahr für die Beschädigungen des Eigentums von Radfahrern und Kraftfahrzeugfahrenden soll dadurch gesenkt werden.

Zur Durchsetzung des Verbots ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen zu vollziehen.

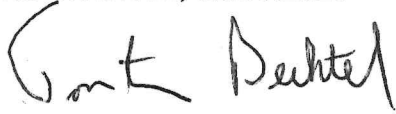
Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Angesichts der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter – insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Festbesuchern, Ordnungskräften und Dritten – muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringere einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können. Dieses Interesse muss hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeinde

Wachenheim a.d.W., Weinstraße 16, 67157 Wachenheim a.d.W., schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieses Zeitraums bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, eingelegt wird.

Wachenheim, 02.06.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Torsten Bechtel'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Torsten Bechtel
Bürgermeister

